



Arbeitnehmerkammer
Bremen

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur „Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 6. April 2011

Referat für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik
Peer Rosenthal
Dr. Christiane Koch

Bremen, April 2011

CDU, CSU und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“ eine Reform der Instrumente der Arbeitsförderung vereinbart:

„Wir stehen für eine effektive und effiziente Arbeitsmarktpolitik, die Arbeitslose dabei unterstützt, rasch wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Denn unser Ziel der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist es, Arbeitssuchende erfolgreich in Beschäftigung zu vermitteln. Das gilt insbesondere auch für diejenigen Arbeitssuchenden, die spezifische Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt haben und einen großen Bedarf an Qualifizierung und Weiterbildung aufweisen. Die Arbeitsmarktinstrumente der Arbeitsverwaltung müssen mit dieser Maßgabe auf den Prüfstand gestellt werden. Wir wollen die Vielzahl der bestehenden Arbeitsmarktinstrumente deutlich reduzieren. Unser Ziel ist es, vor Ort ein hohes Maß an Ermessensspielraum – kombiniert mit einem wirksamen Controlling – zu erreichen und dadurch die Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den regionalen Bedingungen deutlich zu verbessern. (...) Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung sowie zur Stabilisierung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung. Wir begegnen den Sorgen vieler Menschen vor Abstieg und Überforderung, indem wir marktgerechte Arbeitsplätze fördern statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Das Prinzip des „Förderns und Forderns“ bleibt Maßstab unseres Handelns.“

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 25. März Eckpunkte für ein Gesetz zur „Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ und am 6. April den Referentenentwurf vorgelegt. Als zentrale Reformziele werden mehr Dezentralität, höhere Flexibilität, größere Individualität, höhere Qualität und mehr Transparenz benannt. Diese Reformziele werden von der Arbeitnehmerkammer Bremen grundsätzlich begrüßt.

Hinsichtlich der aus den Eckpunkten und dem Referentenentwurf hervorgehenden konkreten Ausgestaltungen ergeben sich allerdings teilweise erheblich Korrekturbedarfe, die im Folgenden benannt werden:

I Vermittlungsgutschein

Der derzeit bis Ende 2011 befristete Vermittlungsgutschein nach § 421g SGB III soll entfristet, marktgerecht weiterentwickelt und in die Förderung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III integriert werden. Der Vermittlungsgutschein soll für SGB-III-Arbeitslose von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung umgewandelt werden.

Erfahrungen mit dem Vermittlungsgutschein zeigen, dass weniger als 10 Prozent der ausgegebenen Gutscheine eingelöst worden sind. Gutscheine wurden eher an Arbeitslose mit besseren Eingliederungschancen vergeben und damit wurde die Hoffnung, durch den Vermittlungsgutschein die Integrationschancen arbeitsmarktferner Arbeitsloser zu erhöhen, nicht bestätigt. Die Nettointegrationseffekte sind gering. Zudem dauern nur rund 50 Prozent der über den Vermittlungsgutschein initiierten Arbeitsverhältnisse länger als ein halbes Jahr – was insbesondere für vormalige SGB-II-Arbeitslose zutrifft – und sind damit deutlich weniger nachhaltig als ohne Vermittlungsgutschein zu Stande gekommene Arbeitsverhältnisse. Die Ergebnisse verweisen darauf, dass nachhaltige Integrationen nicht ausgelöst werden konnten, zudem lassen sich hohe Mitnahme- und Missbrauchseffekte des Instruments nicht von der Hand weisen. Auch aus Effektivitäts- und Effizienz Gesichtspunkten ist auf eine Übernahme des Vermittlungsgutscheins ins Regelinstrumentarium zu verzichten.

II Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Analog der 2002 eingeführten Steuerung über Gutscheine im Bereich Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) soll bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III alternativ zur bestehenden Möglichkeit der Beschaffung durch Vergabe von Aufträgen eine Gutscheinelösung eingeführt und damit die Position der Maßnahmeteilnehmer/innen gestärkt sowie ein Wettbewerb unter den Trägern forciert werden. Darüber hinaus soll der Rechtsanspruch entfallen, nach dem nach einer Dauer der Arbeitslosigkeit von sechs Monaten die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung seitens des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin verlangt werden kann.

Wie die Erfahrungen mit dem Bildungsgutschein zeigen, erhöht sich die Gefahr doppelter Selektionen – insbesondere für benachteiligte Personengruppen – bei der Ausgabe sowie beim Einlösen des Gutscheins. Inwieweit die Einführung eines Gutscheinmodells bei kurzen und tendenziell auch niedrig schwelligeren Maßnahmen zielführend sein soll und wie entsprechende Markttransparenz für die Gutscheinbesitzer/innen hergestellt werden soll, bleibt offen. Zielführender wäre es, von zentralen Vergaben abzurücken und auf die regionalen Arbeitsmarktbedarfe und -zielgruppen zugeschnittene regionale Ausschreibungen unter qualitativen Gesichtspunkten zu stärken.

Die Abschaffung des Rechtsanspruchs auf eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach einer Arbeitslosigkeitsdauer von sechs Monaten ist abzulehnen. Dies schwächt die Verhandlungsmacht der Arbeitslosen gegenüber der Arbeitsverwaltung und verringert ihre Möglichkeiten, eigenverantwortlich an ihrer Eingliederung mitzuwirken.

III Berufswahl und Berufsausbildung

Die Leistungen der Arbeitsförderung für junge Leute, das heißt, Förderung des Übergangs Schule-Beruf, Berufsausbildungsvorbereitung, Förderung oder Begleitung von Ausbildung, sollen neu strukturiert, flexibilisiert und klar gegliedert werden, wobei aktuell noch abzuwarten bleibt, wie eine Straffung der Übergangsinstrumente nach der derzeitigen ressortübergreifenden Beratung konkret aussehen wird.

Die Intention einer Systematisierung der Förder- und Unterstützungsangebote insbesondere des Übergangssystems ist zu begrüßen, weil längst überfällig. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass der aktuelle „Angebotsdschungel“ gelichtet, nicht aber abgeholt wird. Es kann hier nicht um eine Reduktion der Angebote gehen (immer noch hohe Zahl an Altbewerber/innen, doppelte Abitursjahrgänge und zusätzlich erwartete Marktnachfrage nach der Aussetzung der Wehrpflicht), sondern um eine transparente, ziel- und zielgruppenorientierte Struktur.

1. Berufsorientierung

Bei der arbeitsmarktlichen Förderung junger Leute nach § 48 SGB III soll nicht nach Rechtskreisen unterschieden werden, um Stigmatisierung und Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Dieser Punkt ist im Sinne der Betroffenen zu begrüßen. Im günstigen Fall werden hierdurch Selektionsprozesse im Förderkontext reduziert. Ebenfalls positiv zu werten ist die klare Intention, schwerbehinderte Schüler/innen und solche mit sonderpädagogischem Förderbedarf speziell zu berücksichtigen. Dies könnte alsbald vor dem Hintergrund der vielfältigen Inklusionsbestrebungen auf bisher kaum absehbare Weise relevant werden. Allerdings wird erst die Praxis, das heißt, die Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen zeigen, welchen Realitätswert diese Zielsetzung erhalten wird. Ob es in diesem Zusammenhang sinnvoll ist, den Zugang für behinder-

te Jugendliche in die Werkstatt programmatisch und damit prospektiv zu begrenzen, bleibt zweifelhaft. Möglicherweise steht hier die Absicht, teure Werkstattplätze zu sparen und auf den verstärkten Übergang Behinderter in aktive Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu setzen, im Vordergrund. Es ist allerdings fraglich, ob selbst eine boomende deutsche Wirtschaft in ausreichendem Maße die nötigen behindertengerechten Arbeitsplätze zur Verfügung stellen wird.

2. Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung wird als Förderinstrument in das SGB III in § 49 übernommen und eine Verpflichtung zur Kofinanzierung durch Dritte von mindestens 50 Prozent eingeführt.

Eine Integration des neu erprobten Instruments Berufseinstiegsbegleitung in die Arbeitsförderung ist sinnvoll. Die im Entwurf neu eingeführte Kofinanzierung durch Dritte ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer abzulehnen. Dies verschärft die ohnehin schon vorhandenen Konkurrenz- und Koordinationsschwierigkeiten zwischen den Beteiligten, die sich in den Evaluationserfahrungen rasch gezeigt haben, und reduziert insgesamt die Handhabung und Akzeptanz des Instruments.

3. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die Einstiegsqualifizierung wird als Regelinstrument in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III integriert und soll stärker auf förderungsbedürftige Jugendliche konzentriert werden. Der Rechtsanspruch auf vorbereitende Maßnahmen zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses bleibt erhalten.

Eine Integration der Einstiegsqualifizierung (EQ) in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) erscheint logisch, einerseits im Sinne der geforderten Systematisierung, andererseits aber auch im Sinne einer regelbaren Unterstützung und eines Controllings der betrieblichen Qualifizierungsleistungen im Rahmen des (bezahlten) Praktikums. Nur wenn auch dies instrumentell in die BvB integriert wird, sind qualitative Verbesserungen im Bereich berufsvorbereitender und betrieblicher Praktika zu erwarten und lässt sich die dann sinnvolle Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Praktika im Rahmen der BvB begründen. Die Flexibilisierung der Praktikumsdauer darf nicht auf Kosten der berufsfachlichen Qualifizierung und der notwendigen individuellen Förderung gehen. Es sollte zudem festgelegt werden, dass alle Vorgaben vermieden werden, die die bisher beobachtbaren Creaming-Effekte der EQ weiterhin begünstigen.

Dass der gesellschaftlich mühsam ausgehandelte Rechtsanspruch auf einen Hauptschulabschluss erhalten bleibt, erscheint geradezu selbstverständlich.

4. Ausbildungsbegleitende Hilfen und außerbetriebliche Berufsausbildung

Die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) nach § 75 SGB III werden erweitert. Die Teilnahmevoraussetzung an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen vor Beginn der Aufnahme einer außerbetrieblichen Berufsausbildung entfällt.

Eine Erweiterung von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) ist unbedingt zu begrüßen. Neben der Ausweitung des Förderanspruchs auf eine Zweitausbildung wären eine gesamte quantitative Ausweitung und ein offensiveres Marketing in der regionalen Wirtschaft (KMU) dringend geboten, um Abbrüchen und Ausbildungsscheitern vorzubeugen.

Der Wegfall der Teilnahmevoraussetzung an BvB für außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) ist sinnvoll. Insgesamt sollte eine Garantie auf einen außerbetrieblichen Ausbildungsplatz für all jene Jugendliche eingeführt werden, die länger als neun Monate vergeblich einen Ausbildungs-

platz suchen – verbunden mit dem Ziel eines möglichst raschen Wechsels in betriebliche Ausbildung.

Der Instrumentenkasten arbeitsmarktlicher Förderung junger Leute enthält sinnvolle Momente und Zielsetzungen, deren Realisierung in der Praxis der Durchführung allerdings kritisch beobachtet werden muss. Insbesondere muss das Augenmerk darauf gelegt werden, dass nicht trotz der Intention, keine Scheidung innerhalb der jugendlichen Kundschaft machen zu wollen, durch die vordringliche Orientierung auf den 1. Ausbildungsmarkt (anstelle auf hochwertige zukunftsfähige Berufsbildung) doch neue Selektionsprozesse in Gang gesetzt werden, die schwächeren Bewerber/innen die nötige Bildungsbeteiligung vorenthalten.

IV Berufliche Weiterbildung

Die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) und die Administrierung über den Bildungsgutschein nach § 81 ff. SGB III bleiben erhalten. Zukünftig sollen auch Arbeitslosigkeits-, Kindererziehungs- und Pflegezeiten als Phasen von Beschäftigung in an- und ungelerner Tätigkeit nach § 81 (2) Nr. 1 SGB III gelten. Die bisherigen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen basierenden Förderungsmöglichkeiten sollen zusammengefasst und damit eine erhöhte Transparenz erreicht werden.

Die Veränderungen im Bereich Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) greifen aus Sicht der Arbeitnehmerkammer zu kurz. Evaluationsstudien zeigen deutliche Selektionseffekte für bestimmte Personengruppen bei der Vergabe (vor allem gering Qualifizierte, aber auch Ältere, Alleinerziehende, Behinderte, wenig mobile Personen, Personen mit Sprachschwierigkeiten und Langzeitarbeitslose) und beim Einlösen (vor allem gering Qualifizierte und gesundheitlich eingeschränkte Personen) von Bildungsgutscheinen, denen es entgegenzuwirken gilt. Zudem dominieren kurzzeitige Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten (80 Prozent). In berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen sollen, treten im Jahr nur rund 20.000 Personen ein.

Vor diesem Hintergrund ist eine grundsätzliche Neuorientierung von Nöten, um die individuelle Position von Arbeitnehmer/innen auf dem Arbeitsmarkt zu stärken und zukünftigen Fachkräftebedarf befriedigen zu können. Dazu zählen die Herstellung von Markttransparenz über unabhängige und qualitativ hochwertige Bildungsberatungsstellen einerseits sowie in Teilbereichen die Ermöglichung von Maßnahmen mit einem festen Kontingent und Zuweisung von Teilnehmer/innen durch die Arbeitsverwaltung andererseits. Bei der Konzipierung der Maßnahmen müssen in stärkerem Umfang als bisher abschlussbezogene Maßnahmen ermöglicht werden und damit den langfristig positiven Ergebnissen dieser Maßnahmeform Rechnung getragen werden. Diese Zielstellungen werden durch den Gesetzentwurf verfehlt.

Die Anrechnung von Arbeitslosigkeits-, Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach § 81 (2) Nr. 1 wird nachdrücklich begrüßt. Allerdings ist der Vierjahreszeitraum zu verkürzen.

V Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die verschiedenen Formen von Eingliederungszuschüssen (§§ 217ff. SGB III) sollen zusammengelegt werden, wobei die erweiterten Förderhöhen und -dauern für behinderte und schwerbehinderte Menschen erhalten bleiben sollen.

Die angestrebte Zusammenlegung verschiedener Formen von Eingliederungszuschüssen ist ebenso zu begrüßen wie der Erhalt der besonderen Fördertatbestände für behinderte und schwerbe-

hinderte Menschen. Es ist sicherzustellen, dass behinderte und schwerbehinderte Menschen in der Praxis ausreichend erreicht werden und unter der Zusammenlegung der einzelnen Regelungen keine Creaming-Effekte ausgelöst werden. Zudem ist die Gewährung eines Eingliederungszuschusses an die tarifliche Entlohnung zu binden. Die Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Nachbeschäftigungspflicht ist verstärkt zu kontrollieren, um der Gefahr von Mitnahmeeffekten entgegenzuwirken.

Die Entgeltsicherung nach § 93 SGB III soll als Regelinstrument übernommen werden, wobei die leistungsbegründende Nettoentgeltdifferenz auf 100 Euro angehoben und der Ausgleich auf 60 Prozent im ersten und 40 Prozent im zweiten Jahr erhöht werden. Der zusätzliche Beitrag zur Rentenversicherung entfällt.

Das Instrument der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer/innen hat sich bewährt und eine Aufnahme in die Regelförderung ist zu begrüßen. Die Erhöhung der leistungsbegründenden Nettoentgeltdifferenz von 50 auf 100 Euro sowie der Wegfall des zusätzlichen Beitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht nachvollziehbar.

Der Gründungszuschuss nach § 94 SGB III wird von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung umgewandelt. Die Fördervoraussetzungen sollen dahin gehend eingeschränkt werden, dass der Restanspruch auf Arbeitslosengeld von 90 auf 180 Tage angehoben wird. Die Leistungen sollen reduziert werden, so dass zukünftig für sechs und nicht mehr neun Monate Arbeitslosengeld zuzüglich 300 Euro monatlich gewährt werden sollen. Die zweite Förderphase von 300 Euro monatlicher Leistungsgewährung wird von sechs auf neun Monate ausgeweitet.

Eine Reform der Existenzgründungsförderung ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer zu begrüßen. Dabei sollten die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten nach SGB III und SGB II vereinheitlicht werden und im SGB III von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung umgewandelt werden. Eine einheitliche, rechtskreisübergreifende Regelung wird durch das BMAS allerdings nicht angestrebt.

Insgesamt kann die Arbeitnehmerkammer in der zunehmenden Strategie der Überwindung von Arbeitslosigkeit durch Existenzgründungsförderung keinen zielführenden Ansatz erkennen. Vor einer grundlegenden Neuordnung muss geprüft werden, inwieweit der starke Anstieg von Selbstständigen mit aufstockenden SGB-II-Bezug in Zusammenhang mit der Existenzgründungsförderung nach SGB III steht, um eine umfassende Kosten-Nutzen-Bilanz ziehen zu können.

VI Verbleib in Beschäftigung

Die während der finanzmarktgetriebenen Wirtschaftskrise beschlossenen befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld sollen zum 31. März 2012 auslaufen und die übrigen Regelungen nach § 96 ff. SGB III unverändert erhalten bleiben.

Die flexible Anpassung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld während der jüngsten Wirtschaftskrise war sinnvoll. In der Folge ist deutlich geworden, dass die Arbeitsmarktpolitik ihre Stabilisierungsfunktion erfüllen konnte. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung ist das Auslaufen der befristeten Regelungen zu unterstützen und der Erhalt der übrigen Regelungen eine Selbstverständlichkeit.

VII Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Die Leistungen für behinderte Menschen nach § 113 ff. SGB III sollen unverändert weiter erbracht und nur neu geordnet werden.

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt, dass das Leistungsspektrum zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben unverändert erhalten bleiben soll.

VIII Öffentlich geförderte Beschäftigung

*Öffentlich geförderte Beschäftigung soll umfassend neu geordnet werden:
Im SGB III soll mit ABM das letzte zur Verfügung stehende Instrument abgeschafft werden.*

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen kann die geplante Neuordnung öffentlich geförderter Beschäftigung nicht überzeugen und weist teilweise in die falsche Richtung. Eine Abschaffung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im SGB III ist abzulehnen. Mit der Neuregelung von ABM 2002 wurde auf die Marktersatzfunktion des Instruments fokussiert und die Arbeitsmarkt-integrationsfunktion geringer bewertet. Durch die geringen Zuweisungen in ABM durch die Arbeitsverwaltung konnte aber die Marktersatzfunktion nicht mehr hinreichend erfüllt werden. Jedoch müssen auch im SGB III Möglichkeiten öffentlich geförderter Beschäftigung vorgehalten und intensiver genutzt werden – insbesondere für Nichtleistungsempfänger/innen und (ältere) Langzeitarbeitslose. Darauf sollte das BMAS im Zuge der Zielvereinbarungen mit der Bundesagentur für Arbeit hinwirken.

Im SGB II sollen die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (AGH MAE) nach § 16 d SGB II erhalten bleiben, in der Förderdauer auf zwei Jahre beschränkt und eine Deckelung der Kosten für Maßnahmeträger eingeführt werden. Die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (AGH E) nach § 16 d SGB II a.F. und der Beschäftigungszuschuss (BEZ) nach

§16 e SGB II a.F. sollen abgeschafft werden. Dafür soll ein neues sozialversicherungspflichtiges Instrument mit dem Namen „Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse“ in Form eines maximal 75prozentigen Lohnkostenzuschusses mit einer maximalen individuellen Förderdauer von drei Jahren innerhalb von fünf Jahren als § 16 e SGB II geschaffen werden. Eine tarifliche beziehungsweise ortsübliche Entlohnung wird nicht festgesetzt. Für beide Instrumente werden die Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses festgeschrieben und darüber hinaus die Wettbewerbsneutralität der Arbeiten als eigene Fördervoraussetzung gesetzlich normiert. Öffentlich geförderte Beschäftigung soll noch stärker als bislang auf einen arbeitsmarktfernen Personenkreis ausgerichtet werden.

Die Reform im Rechtskreis SGB II weist in die falsche Richtung. Die Konzentration des Instrumentariums auf arbeitsmarktferne Personengruppen wird der Arbeitsmarktlage mit hohen Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage nicht gerecht. Hier müssen unbedingt auch Marktersatzmaßnahmen möglich sein. Darüber hinaus zeigen Ergebnisse der Arbeitsmarktforschung deutlich, dass öffentlich geförderte Beschäftigung so normalitäts- und wirtschaftsnah ausgestaltet sein muss, um Arbeitsmarktintegrationsfunktion übernehmen zu können. Der Erhalt der AGH MAE und die Verschärfungen der Zusätzlichkeits- und Gemeinwohlorientierung sowie der Wettbewerbsneutralität gehen vor diesem Hintergrund in die falsche Richtung und berücksichtigen einseitig und vordergründig die Interessen der Wirtschaft.

Geradezu paradox erscheint vor diesem Hintergrund die Ausgestaltung der „Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse“ als maximal 75prozentiger Lohnkostenzuschuss, ohne eine Marktöffnung und damit Refinanzierungsmöglichkeiten für die Träger der Maßnahmen zu eröffnen. Kritis-

sichert wird ebenso, dass keine ergänzenden Mittel zur Einrichtung des Arbeitsplatzes und vor allem für die Qualifizierung der Geförderten zur Verfügung stehen sollen. Dies widerspricht der Intention nach Erhalt beziehungsweise Ausbau der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und damit auch dem Ziel, Übergangschancen in ungeforderte Beschäftigung zu erhöhen. Die Verpflichtung nach tariflicher beziehungsweise ortsüblicher Entlohnung der Geförderten als Fördervoraussetzung ist zwingend analog der BEZ-Regelung beizubehalten und nicht wie geplant abzuschaffen.

Insgesamt ist die Neuordnung öffentlich geförderter Beschäftigung im SGB II von einer hohen Regulierungsdichte gekennzeichnet, was den Zielen einer erhöhten Dezentralität, Flexibilität und Individualität massiv widerspricht.

Zur Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Förderungen sowie der höheren lokalen Entscheidungsmöglichkeiten weist die Arbeitnehmerkammer erneut auf die Notwendigkeit eines Passiv-Aktiv-Transfers hin. Auf diesem Wege wäre es möglich, Lohnersatzleistungen und Mittel für die Kosten der Unterkunft (KdU) in Lohnzahlungen umzuwandeln und im Ergebnis Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

IX Freie Förderung nach § 16 f SGB II

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot beim Einsatz der Freien Förderung nach § 16 f SGB II soll für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Transferempfänger/innen aufgehoben und damit die Möglichkeiten einer flexibleren, individuell zugeschnittenen Förderung ermöglicht werden.

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt die Zielsetzung, die Umsetzung der Freien Förderung einfacher auszugestalten. Aktuell wird dieses Instrumentarium durch rechtliche und untergesetzliche Vorgaben zu stark eingeschränkt und in der praktischen Anwendung beschnitten. Die Knüpfung der Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots an den Tatbestand der Langzeitarbeitslosigkeit ist aus unserer Sicht problematisch. Langzeitarbeitslosigkeit kann auch durch Maßnahmenteilnahme, Krankheit und so weiter beendet werden und vor diesem Hintergrund Personen vom Zugang zu Maßnahmen der Freien Förderung unabhängig der individuellen Bedarfslage ausgeschlossen werden. Es wäre zu prüfen, ob eine Beschränkung auf einen Personenkreis innerhalb der erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsbezieher/innen überhaupt zielführend ist.

Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis werden die selbst gesteckten Reformziele der Bundesregierung beziehungsweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht erreicht. Dies betrifft insbesondere das Ziel einer höheren Dezentralität, Flexibilität und Individualität bei der Programmgestaltung, Maßnahmezuweisung und -durchführung. Im Gegenteil wird an vielen Stellen auf eine detaillierte gesetzliche Instrumentenregulierung zurückgegriffen und damit der vorhandene (und sowieso schon begrenzte) lokale Handlungsspielraum nochmals verkleinert.

Durch die geplante Reform werden die Effektivitäts- und Effizienzindikatoren aktiver Arbeitsmarktpolitik noch stärker als bisher auf die Integration in Beschäftigung verengt. Dabei sind Integrationen in „gute Arbeit“ unbestritten – auch im Sinne der Leistungsempfänger/innen – das wichtigste Ziel. Allerdings kann dies schwerlich für alle 1,6 Millionen Arbeitsuchenden im SGB III und 3,7 Millionen Arbeitsuchenden im SGB II aufgrund der Marktlage und besonderer Förderbedarfe einzelner Personengruppen von heute auf morgen gelingen. Von daher besteht die Funktion von Arbeitsmarktpolitik auch darin, über Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit und zur sozialen Integration beizutragen, auf diesem Wege eine Brücke

zurück in den Arbeitsmarkt zu bauen und im Bedarfsfall auch temporäre Ersatzbeschäftigung vorzuhalten. Personen mit besonderem Förderbedarf drohen nun aber durch die beschlossenen finanziellen Kürzungen und durch den jetzt vorgelegten Referentenentwurf weiter an den Rand gedrängt zu werden, indem sich Creaming-Prozesse verstärken werden. Dies wird insbesondere durch die kontraproduktiven Veränderungen im Bereich der geförderten Beschäftigung sowie durch die unterlassene Reform der Förderung beruflicher Weiterbildung hinsichtlich der Öffnung dieses Instrumentariums für bestimmte Zielgruppen forciert.

Dem Eckpunktepapier ist aber in einer Aussage vorbehaltlos zuzustimmen: „Es wird ein optimal bestückter Instrumentenkasten benötigt. Das lässt Effizienzgewinne erwarten, auch wenn klar ist, dass die konkrete Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik vor Ort nicht über die Zahl der verfügbaren Instrumente, sondern vor allem über die finanzielle Ausstattung der Eingliederungstitel beziehungsweise die für die Erbringung von Pflichtleistungen verfügbaren Mittel erfolgt.“ Vor diesem Hintergrund ist die massive Kürzung von Arbeitsförderungsmitteln durch die Bundesregierung bis 2014 wieder rückgängig zu machen.

Kontakt:

Peer Rosenthal
Telefon: 0421 36301-992
E-Mail: rosenthal@arbeitnehmerkammer.de

Dr. Christiane Koch
Telefon: 0421 36301-972
E-Mail: koch@arbeitnehmerkammer.de